

**26.09.23**

## **Antrag**

**des Landes Brandenburg**

---

### **Entschließung des Bundesrates zur Stärkung von Tourismus- und Gastronomiegewerbe sowie Entlastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die dauerhafte Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen**

- Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern -

Punkt 13 der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

Der Bundesrat möge die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen fassen:

Zu Überschrift

Ziffer 3 Satz 1

Ziffer 4 - neu -

1. In der Überschrift ist das Wort „dauerhafte“ durch das Wort „verlängerte“ zu ersetzen.
2. In Ziffer 3 Satz 1 sind die Wörter „dauerhaft zu entfristen“ durch die Wörter „bis Ende des Jahres 2025 zu verlängern“ zu ersetzen.

3. Folge Ziffer ist anzufügen:

- „4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bis Ende 2024 eine Evaluierung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes vorzunehmen und § 12 Umsatzsteuergesetz auf Reformbedarf zu überprüfen.“

Begründung:

Zur Stabilisierung des Gastgewerbes in dieser von externen Schocks und betriebswirtschaftlichen Herausforderungen geprägten Zeit soll zur Eindämmung des Kostenanstieges und zur Stabilisierung der Nachfrage nach Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 Prozent auf diese Leistungen unter Ausschluss von Getränken für einen begrenzten Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 verlängert werden.

Die Zeit der Verlängerung sollte genutzt werden, um die Anwendung ermäßigter Umsatzsteuersätze bis Ende 2024 zu evaluieren und unter Festlegung klarer gesellschaftlicher, sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Ziele Reformvorschläge für § 12 Umsatzsteuergesetz, insbesondere für die Anlage 2 zu § 12 Absatz 2, Nummer 1, 2, 12, 13, 14 (Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände) zu erarbeiten. Als Beitrag zum Bürokratieabbau sollten dabei bestehende Abgrenzungsprobleme bereinigt und eine nachvollziehbare Systematik umgesetzt werden.